

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 27. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. September 2022)

zum Thema:

Entweichung von Gefangenen in Berlin.

und **Antwort** vom 12. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Oktober 2022)

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13389
vom 27. September 2022
über Entweichung von Gefangenen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Entweichungen von Gefangenen gab es im Zeitraum von 2018 bis heute aus dem Vollzug von Freiheitsstrafe und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung (offenen und geschlossenen Vollzug)? Bitte einzeln nach Jahren und Vollzugsart aufschlüsseln.

2. Wie viele der Gefangenen wurden dem Vollzug wieder zugeführt? Bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln.

Zu 1. und 2.: In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der Entweichungen von Gefangenen mit Freiheits-, Restfreiheitstrafen und mit Jugendstrafen vor der Klammer genannt. Ersatzfreiheitsstrafen sind nicht einbezogen. Gemäß der bundeseinheitlichen Statistik werden die Gefangenen erfasst, welche im selben Jahr wieder im Justizvollzug aufgenommen wurden. Diese Anzahl ist dem jeweiligen Klammerzusatz zu entnehmen.

	Justizvollzugsanstalt (JVA)	2018	2019	2020	2021	2022
Geschlossener Vollzug	JVA Tegel	1 (1)	-	-	-	-
	Offener Vollzug					
	JVA des Offenen Vollzuges Berlin	3 (2)	11 (5)	5 (3)	8 (5)	4 (1)
	JVA für Frauen Berlin	-	2 (2)	3 (2)	2 (0)	-

Für die im Krankenhaus des Maßregelvollzugs (KMV) Untergebrachten stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

	2018	2019	2020	2021	2022
Entweichungen*					
Ausbruch (Überwindung baulich technischer oder personeller Hindernisse)	2	0	0	0	2
Flucht (bei begleiteten Ausgängen/Ausführungen)	2	7	2	10	7
Missbrauch einer Vollzugslockerung (bei unbegleitetem Ausgang)**	72	36	31	23	19
Gesamt	76	43	33	33	28

*Eine Differenzierung zwischen offenem und geschlossenem Vollzug wird mangels sachlichem Grund nicht vorgenommen.

**Zählweise bei diesem Item: „Missbrauch einer Vollzugslockerung (bei unbegleitetem Ausgang)“ beinhaltet jede Verspätung, die als Besonderes Vorkommnis gemeldet wird und ein Fahndungsersuchen nach sich zieht.

Rückkehr					
durch polizeiliche Festnahme	19	15	10	11	11
selbst gestellt	48	29	23	19	15
zurückgebracht (durch Angehörige, Personal oder sonstige)	5	1	0		0
Gesamt	72	45	33	30	26

3. Welche Sanktionen bzw. Konsequenzen riskiert ein Gefangener bei Entweichung?

Zu 3.: Die Entweichung aus einer Justizvollzugsanstalt an sich ist nicht strafbar, jedoch werden mögliche Straftatbestände in Zusammenhang mit der Entweichungshandlung geprüft (beispielsweise Sachbeschädigung). Wird ein Strafgefangener nach einer Entweichung wieder dem Justizvollzug zugeführt oder stellt er sich selbst, ist die insofern neu zu berechnende Freiheitsstrafe weiter zu verbüßen. Eine Entweichung aus dem offenen Vollzug hat in der Regel eine Zuführung in den geschlossenen Vollzug zur Folge. Weitere Maßnahmen sind von dem individuellen Fall abhängig. Ferner können wegen fortdauernder Entweichungsgefahr besondere Sicherungsmaßnahmen sowie wegen des Pflichtverstoßes Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Alle übrigen Entscheidungen hängen von dem Ergebnis der Aufarbeitung der Entweichung und dem weiteren vollzuglichen Verhalten der entwichenen Person ab.

Für den Zuständigkeitsbereich des KMV gilt, dass Entweichungen und Missbrauch von Vollzugslockerungen nicht strafbar sind und das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) grundsätzlich keine Disziplinarmaßnahmen vorsieht. Es werden mögliche Straftatbestände in Zusammenhang mit der Entweichungshandlung geprüft, ggf. die Relevanz im Hinblick auf das bisher bekannte Delinquenzverhalten beurteilt. Die Staatsanwaltschaft wird über jeden Fall sofort informiert. Wird ein Patient des KMV nach einer Entweichung wieder dem KMV zugeführt oder stellt er sich selbst, kommt es in der Regel zu (vorübergehenden) Einschränkungen (Aussetzung und/oder Rückstufung) der bislang bestehenden Lockerung. Ein Alkohol-/Drogenscreening wird durchgeführt. Eine misslungene Vollzugslockerung im Rahmen der Unterbringung in einer externen Einrichtung hat in der Regel eine Zuführung in den intramuralen Bereich der Klinik zur Folge. Im weiteren Verlauf kommt es zu einer Klärung und umfangreichen therapeutischen Aufarbeitung des Geschehens, bevor erneut Lockerungsversuche und –erprobungen erfolgen können.

4. Was unternimmt der Senat, um eine Entweichung von Gefangenen zu verhindern bzw. zu erschweren?

Zu 4.: Im geschlossenen Justizvollzug dienen die baulich-technischen Sicherheitseinrichtungen der Verhinderung von Entweichungshandlungen. Zudem sind sicherheitsrelevante Abläufe administrativ geregelt. Darüber hinaus wird im Zuge der Betreuung und Behandlung auf Auffälligkeiten geachtet und mit den jeweils angebrachten individuellen Maßnahmen reagiert.

Im offenen Justizvollzug sind gemäß § 16 Strafvollzugsgesetz Berlin keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vorzusehen. Eine Aufnahme im offenen Vollzug erfolgt daher erst, wenn die Vollzugsplanung ergibt, dass die Gefangenen den besonderen Anforderungen gerecht werden können. Ergeben sich im weiteren Haftverlauf entgegenstehende Anhaltspunkte, dann wird eine Verlegung in den geschlossenen Vollzug in Betracht gezogen.

Im Hinblick auf das KMV hat sich das Land Berlin im Jahr 2016 mit dem PsychKG ein an die modernen Behandlungsstandards und die aktuelle Rechtslage sowie die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasstes Gesetz gegeben. In diesem Zusammenhang steht mit § 69 PsychKG dem KMV ein taugliches und ausdifferenziertes Instrument zur Verfügung, um eine untergebrachte Person ggf. gemäß ihres Therapiefortschrittes im Maß der Freiheitsentziehung voran- und auch zurückzustufen; dies gilt sowohl für den geschlossenen als auch für den offenen Maßregelvollzug. Die Antwort des KMV zu Frage 3 schildert die praktische Durchführung.

Berlin, den 12. Oktober 2022

In Vertretung
Dr. Kanalan
Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung